

79. Kann, wenn ein geschäftsunfähiges Kind infolge seines (objektiv) unvorsichtigen Verhaltens durch einen Straßenbahnwagen verletzt worden ist, und dessen Vater, gestützt auf das Haftpflichtgesetz und nützliche Geschäftsführung, von dem Betriebsunternehmer Ersatz der von ihm aus eigenen Mitteln bestrittenen Heilungskosten fordert, deren Erstattung deshalb abgelehnt werden, weil er durch Vernachlässigung seiner Aufsichtspflicht den Unfall verschuldet habe? Sind die Vorschriften, durch welche den in § 832 B.G.B. bezeichneten Personen eine Aufsichtspflicht auferlegt ist, Schutzgesetze im Sinne von § 823 Abs. 2 B.G.B.? Zum Begriff „sonstiges Recht“ in § 823 Abs. 1 B.G.B.

VI. Zivilsenat. Ur. v. 19. Januar 1903 i. S. Eifern-Siegener Eisenbahngesellschaft (Bekl.) w. K. u. Gen. (Kl.). Rep. VI. 300/02.

I. Landgericht Arnberg.

II. Oberlandesgericht Hamm.

Der Kaufmann Karl K. in S. bewohnte dort mit seiner Familie ein Haus- und Gartengrundstück, in dessen unmittelbarer Nähe ein Gleis der von der Beklagten betriebenen Dampfstraßenbahn lag. Am 25. August 1890 hatte der damals im 7. Lebensjahre stehende Sohn desselben mit anderen Kindern in dem Garten seines Vaters und auf dem an diesem hinlaufenden Bürgersteige gespielt; er war die von dem Garten nach der Straße führende Treppe hinablaufend über den Bürgersteig hinweg an einen eben vorüberfahrenden Bahnzug gerannt, dabei zu Fall und unter die Räder gekommen. Karl K. klagte in Vertretung seines Sohnes gegen die verklagte Gesellschaft

auf Gewährung einer Rente; zugleich forderte er in eigenem Namen Erstattung der Beträge, die er aus seinem Vermögen für die Heilung des Kindes, sowie für Anschaffung künstlicher Gliedmaßen aufgewendet zu haben behauptete. Diesem seinem Ansprüche setzte die Beklagte den Einwand entgegen, er könne Ersatz dieses Aufwandes nicht verlangen, weil er es an der erforderlichen Aufsicht über seinen Sohn habe fehlen lassen.

Der Einwand wurde in allen Instanzen verworfen; in dem Revisionsurteil ist hierüber ausgeführt in den

Gründen¹:

... „Von dem Kläger zu 1 ist der . . . aus eigenem Recht erhobene Anspruch dahin begründet worden: durch den Unfall sei seinem Sohne gegen die Beklagte auch das Recht erwachsen, zu verlangen, daß sie ihm den Aufwand ersetze, der zur Heilung der durch den Unfall verursachten Verletzungen seines Körpers und zur Beschaffung künstlicher Gliedmaßen erforderlich gewesen sei. Von der danach der Beklagten gegenüber dem Kläger zu 2 obliegenden Verpflichtung sei sie von dem Kläger zu 1 durch Bezahlung jenes Aufwandes aus seinen Mitteln befreit worden; er habe also die Geschäfte der Beklagten besorgt. Von dieser ist nicht in Abrede gestellt worden, daß der Kläger zu 1 den in Frage stehenden Aufwand bestritten hat; sie will aber angenommen wissen, daß ihm insoweit ein Erstattungsanspruch nicht zustehe, weil er seinen Sohn nicht genügend beaufsichtigt und nicht in zureichender Weise Vorkehrungen getroffen habe, die Bewohner seines Grundstücks, insbesondere die Kinder, vor den Gefahren zu schützen, die ihnen durch die in unmittelbarer Nähe seines Grundstücks befindliche Straßenbahn bereitet werden.

Nun würde aber nach der Art, wie der Anspruch begründet worden ist, ein eigenes Verschulden des Klägers zu 1 nur dann von Bedeutung sein, wenn vermöge desselben der Kläger verpflichtet erschiene, seinerseits der Beklagten Schadensersatz zu leisten; aus den Vorschriften über die Haftung aus unerlaubten Handlungen, die nach Lage der Sache allein in Betracht kommen könnten, ist aber eine solche Verpflichtung nicht herzuleiten.

¹ Als Kläger zu 1 ist der Vater Karl K., als Kläger zu 2 der Sohn desselben bezeichnet. D. E.

Sie kann zunächst nicht auf § 823 Abs. 2 B.G.B. gestützt werden. Allerdings hat das Gesetz die Aufsicht über Minderjährige und über die Personen, welche diesen wegen geistiger oder körperlicher Mängel gleichgestellt sind, nicht bloß in deren eigenem Interesse, sondern auch deshalb angeordnet, weil solche Personen anderen Gefahr bereiten können; die Bestimmungen, durch welche die Aufsichtspflicht statuiert wird, bezwecken deshalb auch, Beschädigungen Dritter durch die der Aufsicht unterworfenen Personen zu verhüten.

Vgl. die Protokolle der Kommission für die II. Lesung des Bürgerlichen Gesetzbuchs Bd. 2 S. 594 und die Denkschrift des Bundesrats S. 102 der Guttentagschen Ausgabe.

Daraus folgt indes noch nicht, daß gesetzliche Bestimmungen dieser Art, unter welche die hier in Frage kommende in § 1627 B.G.B. fällt, zu den Schutzgesetzen im Sinne von § 823 Abs. 2 zu rechnen seien. Es bedarf hier keines Eingehens darauf, wie weit dieser Begriff auszudehnen sei, insbesondere keiner Stellungnahme zu der Frage, ob zu den Schutzgesetzen auch privatrechtliche Vorschriften gehören können;

vgl. Planck, Bürgerliches Gesetzbuch Bem. 2b zu § 823, S. 612; andererseits Cosack, Lehrbuch des Bürgerlichen Rechts Bd. 1 S. 599 (3. Aufl.);

denn wenn man das auch zugibt, so muß doch aus der Tatsache, daß, und aus der Art, wie die Haftung der aufsichtspflichtigen Personen in § 832 B.G.B. besondere Regelung gefunden hat, entnommen werden, daß das Gesetz jedenfalls die Vorschriften, durch welche den in § 832 bezeichneten Personen eine Aufsichtspflicht auferlegt ist, nicht als Schutzgesetze im Sinne von § 823 Abs. 2 aufgefaßt hat, und die Haftung dieser Personen für den Schaden, den die von ihnen zu beaufsichtigende Person infolge ungenügender Beaufsichtigung einem Dritten zugefügt hat, durch § 823 erschöpfend hat geregelt werden sollen.

Auf die soeben angezogene Vorschrift aber kann eine Schadensersatzpflicht des Klägers zu 1 auch nicht gestützt werden. Denn § 832 statuiert eine Haftung des Aufsichtspflichtigen gegenüber dem geschädigten Dritten nur, wenn die zu beaufsichtigende Person eines der in § 823 Abs. 1 besonders erwähnten Lebensgüter oder das Eigentum

oder ein sonstiges Recht des Dritten durch eine objektiv rechtswidrige, wenn auch subjektiv nicht schuldhaftige Handlung,

vgl. Entsch. des R.G.'s in Zivils. Bd. 50 S. 65 flg., verlegt hat. Nun kann aber, wenn jemand sich einem Bahnzuge unvorsichtigerweise so nähert, daß sein Leben und seine Gesundheit, nicht aber der Zug und dessen Insassen gefährdet werden, nicht wohl gesagt werden, daß er damit eine objektiv rechtswidrige Handlung vornehme; keinesfalls aber wird dadurch ein Recht des Betriebsunternehmers im Sinne von § 823 Abs. 1 verletzt, mag auch dessen Vermögen wegen der Bestimmungen des Haftpflichtgesetzes unter Umständen eine Schädigung erfahren. Aus diesem Grunde würde es übrigens auch ausgeschlossen erscheinen, eine Schadensersatzpflicht des Klägers zu 1 gegenüber der Beklagten unmittelbar auf § 823 Abs. 1 zu stützen.“ . . .